



14/SN-36/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

47-GE/1983

26. JAN. 1984

Vorname: *Frumer*

Dr. Atzwanger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 429

Datum

24.1.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1972 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1984)

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
Öffentliche Sicherheit

Herrengasse 7

1014 Wien

Postfach 100

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
48.000/36-II/13/83	RA/Mag.R/1311	Durchwahl 429	9.1.1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1972 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1984)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß dem oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt wird und spricht sich für eine dem gegenwärtigen Stand der technischen Möglichkeiten entsprechende Führung des Melderegisters aus. Da jedoch nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages einzelne Regelungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes in einer für die Rechtsunterworfenen nicht sehr vorteilhaften Weise gestaltet sind, wird ersucht, den zu folgenden Bestimmungen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen:

Zu § 3: Nach der neuen Regelung soll es nicht mehr notwendig sein, daß der Meldepflichtige die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift bestätigt. Für den Inhalt des Meldezettels soll aber unabhängig davon, ob der Meldezettel vom Meldepflichtigen selbst, von einem Dritten oder von der Behörde maschinell ausgefertigt wird, immer der Meldepflichtige verantwortlich sein. Dies könnte unter Umständen dazu führen, daß die Meldebehörde einen Meldepflichtigen zur Verant-

wortung zieht, obwohl der Meldezettel von der Behörde selbst falsch ausgefertigt wurde. Zusätzlich hätte ein Meldepflichtiger weder in diesem noch im Falle einer eventuellen mißbräuchlichen An- oder Abmeldung praktisch eine Möglichkeit zu beweisen, daß die unrichtigen Angaben bzw. der unrichtige Meldevorgang von ihm selbst weder veranlaßt, noch verschuldet worden ist. Es erscheint deshalb durchaus sinnvoll, auch weiterhin eine Unterschriftenleistung des Meldepflichtigen selbst auf dem Meldezettel vorzusehen bzw. bei automationsunterstützter Meldung eine entsprechende Möglichkeit zur Unterschriftenleistung des Anmeldenden vorzusehen.

Bezüglich der Gestaltung des Meldezettels wäre noch anzumerken, daß es einem Meldepflichtigen wohl nicht immer möglich ist, die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft bereits zum Zeitpunkt der Abmeldung mit Sicherheit bekanntzugeben. Um nicht reine Vermutungen auf das Formular schreiben zu müssen - und damit den Meldepflichtigen in eine Konfliktsituation zu drängen - erscheint es daher sinnvoll, auf die Aufnahme dieser Rubrik in den Meldezettel ersatzlos zu verzichten. Dies insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß bei der Neuanschuldung ohnehin die Rubrik "zugezogen von" ausgefüllt werden muß.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist weiters zur rechtswirksamen Anmeldung die Vorlage einer Urkunde, aus welcher die Personaldaten des Unterkunftnehmers hervorgehen, notwendig. Es ist aber zumindest in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Beibehaltung der bisherigen "Meldegewohnheiten" zu rechnen. Um nun unabsichtliche Verwaltungsübertretungen nicht ausufern zu lassen, sollte hier normiert werden, daß der Meldebeamte dem Meldepflichtigen zur Beibringung von entsprechenden Unterlagen eine angemessene Nachfrist gewähren kann. Die fehlerhafte Anmeldung sollte sodann bei rechtzeitiger Beibringung der nötigen Unterlagen als saniert gelten.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Schließlich erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag noch anzuregen, die im § 2 Abs.2 des Entwurfes normierte 3-Wochen-Frist (keine Notwendigkeit der Anmeldung, wenn eine andere Meldung im Bundesgebiet gegeben ist) auf mindestens fünf Wochen zu erstrecken. Die im Jahre 1972 normierte Frist war u.a. im damaligen Urlaubsausmaß begründet. Da das Mindesturlausausmaß eines Arbeitnehmers im Jahre 1986 fünf Wochen betragen wird, wäre es wünschenswert, die Frist im § 2 Abs.2 an das Mindesturlausausmaß anzugleichen.

Zu § 11a: Die Übermittlung ganzer Datenregister an andere Organe von Gebietskörperschaften erscheint mit Rücksicht auf die dadurch gegebenen Möglichkeiten der Datenverknüpfung bedenklich. Die Vorschrift des § 11a Abs.1 des Entwurfes wäre daher zwecks Gewährleistung einer möglichst weitgehenden Ausschaltung derartiger Gefahren dahingehend zu ändern, daß solche gesammelten Meldedaten nur mittels maschinell lesbarer Datenträger und nur aufgrund einer konkreten gesetzlichen Vorschrift übermittelt werden dürfen. Die Übermittlung solcher Datengruppen (also nicht Auskünfte in Einzelfällen) on-line über Datenleitung sollte demnach grundsätzlich untersagt oder zumindest doch an so strenge Voraussetzungen gebunden werden, daß die Koppelung der Meldedaten mit anderen Personendaten zu keinen Mißbräuchen und zu keiner Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte führt.

Zu § 11b: Sollte das amtliche Adressbuch tatsächlich einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung tragen und damit die Kosten rechtfertigen, müßte die Bevölkerung vor dessen Drucklegung durch ausreichende Informationen darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine derartige Veröffentlichung geplant ist, um denjenigen Personen, die ein Interesse an einer Auskunftssperre haben, bereits vor der Erstausgabe die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Interessen wahrnehmen zu können. Weiteres sollte die Möglichkeit der Beantragung einer Aus-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

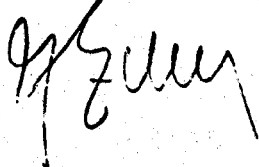
4. Blatt

kunftsperre der anzumeldenden Person in der Form offenbart werden, daß bei der Anmeldung entweder auf dem Anmeldeformular oder seitens des Beamten auf das Recht einer Auskunftsperre hingewiesen wird. Wenn die Auskunftsperre nämlich nur auf Antrag durchgeführt wird, der Einzelne aber über dieses Antragsrecht bzw. über die Auswirkungen des Unterlassens eines derartigen Antrages (Aufnahme in das Adressbuch) gar nicht informiert ist, besteht die Gefahr, daß die Auskunftsperre auch dann nicht in Anspruch genommen wird, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen.

Zu § 16: Ziel des Entwurfes ist es auch - wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht - die bisherige Blankettstrafbestimmung durch eine taxative Aufzählung der einzelnen Verwaltungsstraftatbestände zu beseitigen. Die vorgeschlagene Formulierung des § 16 Z.1 kommt aber erneut einer Blankettstrafbestimmung zumindest sehr nahe. Deshalb wäre auch hier eine entsprechende Konkretisierung, vor allem aber eine Herabsetzung des Strafrahmens wünschenswert.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag das Bundesministerium für Inneres, bei Festsetzung der Frist zur Begutachtung von nicht absolut dringlichen Gesetzesvorhaben, die Lage von traditionellen Festtagen und damit verbundenen Urlaubszeiten zu berücksichtigen und in solchen Fällen den Begutachtungszeitraum entsprechend länger zu gestalten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

